

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN



Nr. 12

Greifswald, den 20. Dezember 1999

1999

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	186
Nr. 1) Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Disziplinargesetzes der Ev. Kirche in Deutschland vom 11. November 1999	176		
Nr. 2) Kirchengesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. Oktober 1999 über die Einführung des „Evangelischen Gottesdienstbuches“ in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands)	177	C. Personalnachrichten	186
Nr. 3) Beschlüsse der Landessynode vom 17. Oktober 1999. Darin enthalten der Partnerschaftsvertrag zwischen der Ev. Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Polen (Diözese Wroclaw und Pomorsko-Wielkopolska) und der Pom. Ev. Kirche.	177	D. Freie Stellen	188
Nr. 4) Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) - Richtlinie der Ev. Kirche in Deutschland vom 11. September 1999.	177	E. Weitere Hinweise	
Nr. 5) Beschlüsse der ARK 53/99 bis 56/99	177	Nr. 5) Vortrag von Prof. Dr. Krötke, Berlin, „Theologische Gesichtspunkte zum Millenium 2000“	191
		F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	
		Nr. 6) Liste der EKD zum Auslandsdienst im Jahre 2000	193
		Nr. 7) Material zur Jahreslosung 2000 - Angebot des sächs. Kunstdienstes	197

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Disziplinargesetzes der EKD vom 11. November 1999

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 7.12.1999
Das Konsistorium

D II/2 125-1-5/99

Nachstehend veröffentlichen wir das von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossene Erste Kirchengesetz zur Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. November 1999.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Disziplinargesetzes der EKD vom 11. November 1999

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des Artikels 10 Buchstabe a und des Artikels 13 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Disziplinargesetzes

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561, 1996 S. 82), geändert durch Verordnung vom 26. März 1999 (ABl. EKD S. 182) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Verfahren ist zügig durchzuführen. Dabei sind stets die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu erheben.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Untersuchungsgrundsatz

Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, so hat die zuständige Stelle im Wege der Dienstaufsicht oder der Aufsicht über Amtskräfte nach § 1 Abs. 2 die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Erhebungen zu veranlassen.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Ermessensgrundsatz

Auf Grund der Erhebung im Wege der Dienstaufsicht oder der Aufsicht über Amtskräfte nach § 1 Abs. 2 entscheidet die einleitende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Disziplinarver-

fahren nach diesem Kirchengesetz eingeleitet wird.“

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschließt die einleitende Stelle nach entsprechenden Erhebungen ein Disziplinarverfahren einzuleiten (§ 5), so überträgt sie einer Person die Ermittlungen. Diese muss die Befähigung zum Richteramt haben oder über entsprechende juristische Kenntnisse verfügen.“

5. Dem § 30 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Kürzung des Wartegeldes endet mit einer erneuten Übertragung einer Pfarrstelle, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils.“

6. In § 43 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „Geburtshelfer und -helferinnen“ durch die Wörter „Entbindungshelfer und Hebammen“ ersetzt.

7. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Im übrigen kann die einleitende Stelle die von ihr erlassene Disziplinarverfügung jederzeit aufheben und in der Sache neu entscheiden oder das Verfahren vor dem Disziplinargericht einleiten. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe oder die Einleitung des Verfahrens vor dem Disziplinargericht ist nur zulässig, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erlass aufgehoben worden ist, oder wenn nach ihrem Erlass wegen desselben Sachverhaltes ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.“

8. In § 68 Abs. 1 wird nach dem Wort „bestimmt“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

9. In § 70 werden nach den Wörtern „kirchlicher Stellen“ die Wörter „, insbesondere die ermittelnde Person“ eingefügt.

10. In § 75 Abs. 2 wird der Halbsatz „, sofern die Beteiligten nicht widersprechen,“ aufgehoben.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

Disziplinarverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eingeleitet wurden, werden nach den bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Vorschriften durchgeführt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Leipzig, den 11. November 1999

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. Schmude

Nr. 2) Kirchengesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. Oktober 1999 über die Einführung des „Evangelischen Gottesdienstbuches“ in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands)

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 7.12.1999
Das Konsistorium

D II/2 130-4 - 4/99

Nachstehend veröffentlichen wir das von der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche am 17. Oktober 1999 beschlossene Kirchengesetz über die Einführung des „Evangelischen Gottesdienstbuches“ in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands).

Gez. Harder
Konsistorialpräsident

**Kirchengesetz über die Einführung
des „Evangelischen Gottesdienstbuches“ in der
Pommerschen Evangelischen Kirche
(Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die
Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands).**

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 126 Abs. 3 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 5. Juni 1999 beschlossene „Evangelische Gottesdienstbuch“ (Agende der Evangelischen Kirche der Union, Band I) wird in der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt.

§ 2

Die „Grundformen des Gottesdienstes“ werden gemäß Art. 126 Abs. 3 der Kirchenordnung für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt. Sie treten in der Pommerschen Evangelischen Kirche an die Stelle der Gottesdienstordnungen der Agende von 1959.

Die der Tradition der PEK entsprechende Grundform I ist in der Regel für den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen zu gebrauchen.

§ 3

Die ausgeformten Liturgien, die Gottesdienste in offener Form, die nach Kirchenjahr und Anlass wechselnden Stücke sowie die weiteren Textvorschläge werden zum Gebrauch empfohlen.

§ 4

Wird das Apostolische Glaubensbekenntnis gesprochen, so soll es der Fassung folgen, die im Gottesdienst in der ausgeführten Liturgie I wiedergegeben ist.

Entsprechendes gilt für das Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel. Im Abendmahlsteil sollen die Einsetzungsworte in der Regel in der Fassung gesprochen werden, die im Gottesdienstbuch unter der ausgeführten Liturgie I formuliert ist.

Die gottesdienstlichen Lesungen folgen in der Regel der jeweils gültigen Perikopenordnung für Sonn- und Feiertage.

§ 5

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 6

Das Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Züssow, 17. Oktober 1999

Elke König
Präses

Nr. 3) Beschlüsse der Landessynode vom 17. Oktober 1999. Darin enthalten der Partnerschaftsvertrag zwischen der Ev. Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Polen (Diözese Wroclaw und Pomorsko-Wielkopolska) und der Pom. Ev. Kirche.

EK Greifswald, den 4.11.1999
D II/I 130-4 - 4/99

Nachstehend werden die Beschlüsse der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. Oktober 1999 veröffentlicht. Darin eingeschlossen ist der „Partnerschaftsvertrag zwischen der Diözese Wroclaw und der Pomorsko-Wielkopolska der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Polen und der Pommerschen Evangelischen Kirche“.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

**Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Synode -**

Greifswald, 28. Oktober 1999

Beschluss der Landessynode vom 17. Oktober 1999

Der Liturgische Ausschuss wird beauftragt, Hilfen für die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches in den Gemeinden zu geben. Entscheidend wird sein, wie das Evangelische Gottesdienstbuch in den Gemeinden praktiziert und mit Leben erfüllt wird.

Kirchenleitung und Konsistorium werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und Lektorinnen und Lektoren für den Umgang mit dem Evangelischen Gottesdienstbuch zugerüstet und weitergebildet werden.

Elke König
Präses

**Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Synode -**

Greifswald, 28. Oktober 1999

Beschluss der Landessynode vom 17. Oktober 1999

Die Synode nimmt den Bericht des Konsistoriums dankend zur Kenntnis. Die Art der Einbringung wurde als hilfreich für die Diskussion dieses Berichtes empfunden.

1. Die Synode sieht in der Arbeit der Evangelischen Studentengemeinde einen wichtigen Dienst der Landeskirche an der Universität und der Fachhochschule in ihrer Region. Der christliche Glaube ist hier für die Studierenden in einer Weise leb- und erfahrbar, die ihrer besonderen Lebenssituation entspricht. Die Evangelische Studentengemeinde bietet eine kirchliche Heimat für junge Menschen an ihrem Studienort. Dies begründet auch ihre missionarische Chance.

Die Synode bittet die Kirchenleitung und das Konsistorium, räumliche Verhältnisse zu schaffen, die der Bedeutung dieser Arbeit angemessen sind und die dem einladenden Charakter dieser Gemeinde und ihren Aufgabenbereichen entsprechen.

Ebenso sollte der Umfang der Pfarrstelle so beschrieben werden, dass das besondere Profil dieser Arbeit erhalten und gepflegt werden kann. Hierbei ist sowohl die Universität als auch die Fachhochschule in Stralsund zu bedenken.

2. Die Synode hat im Kirchengesetz zur „Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pommerschen Evangelischen Kirche“ vom 23. März 1999 in § 4 (1) beschlossen, dass das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingerichtet wird. Sie fordert alle an diesem Aufbauprozess beteiligten Gremien auf, die Voraussetzungen für die Besetzung dieses Amtes ohne Zeitverzug zu schaffen.

Elke König
Präses

**Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Synode -**

Greifswald, 28. Oktober 1999

Beschluss der Landessynode vom 17. Oktober 1999

Die Synode stimmt dem Kirchengesetz zur Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1999 zu.

Die Synode sagt im Zusammenhang:

1. Die Lebensordnung beschreibt einen weiten Rahmen für das Leben in Gemeinde und Kirche. Darum bleibt es unser aller Aufgabe, in diesem Rahmen unseren Glauben entschlossen und beherzt zu leben.

2. Die Landessynode erwartet, dass alle in Entscheidungsgremien unserer Landeskirche Tätigen die vorgelegte Lebensordnung der Evangelischen Kirche der Union erhalten.

3. Sie geht davon aus, dass darüber hinaus die Lebensordnung allen interessierten Gemeindegliedern zugänglich gemacht wird.

4. Die Gemeindeglieder werden gebeten, die Einführung der Lebensordnung zu nutzen, um Fragen der Lebensordnung zu beraten, z.B. Konfirmation und Jugendweihe.

Elke König
Präses

**Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Synode -**

Greifswald, 28. Oktober 1999

Beschluss der Landessynode vom 17. Oktober 1999

Die Landessynode hat sich über die Initiative „Kinder 2000 informieren lassen. Sie unterstützt das Projekt „Kinder 2000“ ausdrücklich.

Sie schlägt dafür Folgendes vor:

- Der Krankenhausseelsorger in Greifswald möge diese Initiative begleiten.

- Die Kirchengemeinden sollen informiert und um die Vermittlung von Partnerschaften für einzelne Kinder gebeten werden.

- Die evangelischen Schulen sind in die Bemühungen einzubeziehen.

- Die Beratungsstelle des Kreisdiakonischen Werkes Greifswald wird ebenfalls um Begleitung gebeten.

Elke König
Präses

**Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Synode -**

Greifswald, 28. Oktober 1999

Beschluss der Landessynode vom 17. Oktober 1999

Die Synode nimmt den Zwischenbericht des Ausschusses „Gemeinde und Ökumene“ zu den Umsetzungsmöglichkeiten der Handlungsimpulse von Harare mit Dank entgegen.

Sie beauftragt diesen Ausschuss, insbesondere an den Schwerpunktthemen „Ökumene vor Ort“ und „Ökumene in der Ausbildung“ weiterzuarbeiten und nächste Arbeitsergebnisse - gemeinsam mit dem Zwischenbericht zur Erlassjahr-Kampagne - auf der Herbstsynode 2000 vorzustellen.

Elke König
Präses

**Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Synode -**

Greifswald, 28. Oktober 1999

Beschluss der Landessynode vom 17. Oktober 1999

Die Synode beauftragt den Ausschuss „Kirche und Gesellschaft“, im 1. Halbjahr 2000 eine Veranstaltung durchzuführen, um den im Kosovokonflikt aufgebrochenen Fragen, wie z.B. nach:

- Beendigung von Gewalt durch Gewalt,
- Spannung zwischen Völkerrecht und Menschenrecht und
- der Grenze des Pazifismus

nachzugehen.

Elke König
Präses

**Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Synode -**

Greifswald, 28. Oktober 1999

Beschluss der Landessynode vom 17. Oktober 1999

Die Synode spricht sich für die Unterstützung aller Gruppen und Gemeinden in der Pommerschen Evangelischen Kirche aus, die eine Einübung in gewaltfreie Konfliktbewältigung und Konfliktprävention brauchen und wünschen.

Die Durchführung solcher Lernprojekte wird im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten finanziell unterstützt.

Elke König
Präses

**Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Synode -**

Greifswald, 28. Oktober 1999

Beschluss der Landessynode vom 17. Oktober 1999

Die Synode beauftragt den Ausschuss „Kirche und Gesellschaft“, sich in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss „Gemeinde und Ökumene“ mit dem Brief des Ökumenischen Rates der Kirchen zur Dekade zur Überwindung der Gewalt zu beschäftigen.

Der Ausschuss soll der Kirchenleitung Vorschläge unterbreiten, wie sich unsere Landeskirche an der Ökumenischen Dekade beteiligen kann.

Elke König
Präses

**Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Synode -**

Greifswald, 28. Oktober 1999

Beschluss der Landessynode vom 17. Oktober 1999

Nach langer ideologischer Vereinnahmung des Schulwesens und tiefgreifenden Umbrüchen in der Gesellschaft steht das Bildungswesen bei uns noch immer vor großen Herausforderungen. Die Schulen in freier Trägerschaft können darauf flexibler reagieren. Sie verwirklichen alternative pädagogische Konzepte und bieten inhaltliche Orientierungen an.

Die Synode der Pommerschen Evangelischen Kirche spricht sich mit Nachdruck für eine Trägervielfalt im allgemeinbildenden Schulwesen des Landes aus. Sie sieht mit Sorge die Pläne der Landesregierung, auf finanzpolitischem Weg die Pluralität der Schullandschaft zu begrenzen.

Die Einführung der Wartefrist für neugegründete Schulen würde faktisch die Neuerrichtung von freien Schulen verhindern. Der Besuch freier Schulen darf auch nicht aufgrund der Verschlechterung der staatlichen Finanzhilfe zum Privileg für Kinder von Beserverdienenden werden.

Die Synode fordert deshalb für Schulen in freier Trägerschaft die gleiche Finanzierung wie für staatliche Schulen, zumindest aber die Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Elke König
Präses

**Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Synode -**

Greifswald, 28. Oktober 1999

Beschluss der Landessynode vom 17. Oktober 1999

Die Synode nimmt den **Kirchenleitungsbericht** mit Dank entgegen. Der Bericht erlaubt einen Einblick in die Beratungen und Entscheidungen der Kirchenleitung. Seine knappe Gestalt hat den Vorzug, übersichtlich zu sein. Die Intention war es, Anstöße zum Gespräch zu geben und offen für Fragen und Antworten zu sein. Dieses Angebot wird von der Synode begrüßt. Es könnte besser wahrgenommen werden, wenn deutlicher Schwerpunkte gesetzt würden.

Sie bittet die Kirchenleitung zu bedenken, dass sie einen Vorsprung an Informationen und Sachkenntnis besitzt. Um die Beratungsfähigkeit aller Synodalen zu verbessern, sollte die Berichterstattung nicht zu stark verdichtet werden.

Große Bedeutung hat nach Meinung der Synode der Hinweis auf das Problem der „Seelsorge an Seelsorgern“, das aber auf alle Mitarbeiter der Kirche zu erweitern ist. Die Strukturveränderungen der Landeskirche wirken sich bei ihnen aus. Das sollte sehr aufmerksam beachtet werden. Notwendig ist die Unterscheidung von sachgerechter Berufsausübung, von persönlicher Befähigung zum Dienst und seelsorgerlicher Begleitung der Mitarbeiter.

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Supervision als Chance zur Pflege der Berufsfähigkeit kirchlicher Mitarbeiter zu fördern, außerdem aber auch zu prüfen, ob das Seelsorgeamt für sie jetzt gestärkt werden muss.

Mit Recht weist der Bericht auf die Bedeutung des Sonntags hin. Die Kampagne zu seinem Schutz ist aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten und aus gesellschafts- und kulturpolitischer Sicht nötig. Das noch vorhandene Einverständnis über den gemeinsam gehaltenen Ruhetag sollte nicht in Frage gestellt werden. Die Synode unterstützt die Kirchenleitung in diesem Anliegen.

Das Ruhegebot des Sabbats schützt die Schöpfung und gibt nach biblischem Zeugnis auch den Sklaven freien Raum. Christliche Gemeinden feiern in Anlehnung an das Ruhegebot des Sabbats den Sonntag als den Tag, an dem Gott mit seinem Dienst ihnen besonders nahe kommt. Ob der tatsächliche Umgang mit dem Sonntag in den Kirchen, Gemeinden und Familien immer geeignet ist, die Kampagne zu unterstützen, müssen wir uns selbst fragen und fragen lassen. Dadurch wird aber die Notwendigkeit des Einspruchs nicht aufgehoben.

Elke König
Präses

**Pommersche Evangelische Kirche
- Präses der Synode -**

Greifswald, 28. Oktober 1999

Beschluss der Landessynode vom 17. Oktober 1999

Die Synode beruft folgende EKV-Synodale:

Mitglieder:

Herr Manfred Sell
Präsident Hans-Martin Harder
Frau Gesine Neubauer
Frau Pfarrerin Barbara Süpitz

1. Stellvertreter:

Frau Dr. Renate Freiberg
 Herr Amtsleiter Thomas Papst
 Herr Pfarrer Klaus-Thomas Kurth
 Herr Pfarrer Stefan Busse

2. Stellvertreter:

Frau Dr. Regine Walter
 Herr Amtsleiter Hartmut Dobbe
 Frau Marlies Wendenburg
 Herr Pfarrer Adolf Otto

Elke König
 Präses

**Pommersche Evangelische Kirche
 - Präses der Synode -**

Greifswald, 28. Oktober 1999

Beschluss der Landessynode vom 17. Oktober 1999

Die Synode bestätigt folgende **Nachwahlen in den Ausschuss für Kinder-, Jugend- und Bildungsarbeit:**

Herr Uwe Weyer, Pasewalk

Herr Konrad Glöckner, Greifswald

Elke König
 Präses

**Pommersche Evangelische Kirche
 - Präses der Synode -**

Greifswald, 28. Oktober 1999

Beschluss der Landessynode vom 17. Oktober 1999

Die Synode bestätigt folgende **Nachwahl in den Finanzausschuss:**

Herr Hartmut Dobbe, Greifswald

Elke König
 Präses

**Pommersche Evangelische Kirche
 - Präses der Synode -**

Greifswald, 28. Oktober 1999

Beschluss der Landessynode vom 17. Oktober 1999

Die Synode bestätigt folgende **Nachwahl in den Liturgischen Ausschuss:**

Herr Pfarrer Johannes Lehnert, Damgarten

Elke König
 Präses

**Pommersche Evangelische Kirche
 - Präses der Synode -**

Greifswald, 28. Oktober 1999

Beschluss der Landessynode vom 17. Oktober 1999

Die Synode bestätigt folgende **Nachwahl in den Ausschuss Kirche und Gesellschaft:**

Herr Johannes Söder, Rakow

Elke König
 Präses

**Partnerschaftsvertrag
 zwischen der Diözese Wroclaw und der
 Pomorsko-Wielkopolska der Evangelischen Kirche
 Augsburgischen Bekenntnisses in Polen und der
 Pommerschen Evangelischen Kirche**

Die Diözese Wroclaw und der Pomorsko-Wielkopolska der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Polen, vertreten durch die Diözesanräte und die Diözesansynoden

und die Pommersche Evangelische Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung und die Landessynode

schließen in Dankbarkeit für eine jahrelange gegenseitig praktizierte Partnerschaft, im Wissen um die aus der Geschichte erwachsene gemeinsame Verantwortung und als Zeichen für Versöhnung und Hoffnung in der Mitte Europas

den nachstehenden Vertrag:

I

Die Diözese Wroclaw, die Diözese Pomorsko-Wielkopolska und die Pommersche Evangelische Kirche sind Glieder der einen christlichen Kirche. Hervorgegangen aus der Reformation bekennen sie sich zum dreieinigen Gott gemäß dem Zeugnis der Heiligen Schrift. Sie wissen sich durch eine wechselvolle Geschichte zusammengeführt und mit dem Erbe der Reformation in Pomorze/Pommern verbunden.

Ihre Partnerschaft bedeutet einen sichtbaren Schritt auf dem Weg der Versöhnung zwischen den Kirchen und den Völkern in Polen und Deutschland, die unter dem 2. Weltkrieg und seinen Folgen sehr gelitten haben und in ihre Länder eingebunden sind. „Gott war in Christus und versöhnte die Welt mit sich selber und rechnete ihnen ihre Sünden nicht zu und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung.“ (2. Kor. 5, 19)

II

Zur Vertiefung und Ausgestaltung ihrer Partnerschaft verpflichten sich die Diözese Wroclaw, die Diözese Pomorsko-Wielkopolska und die Pommersche Evangelische Kirche

- zu gegenseitiger Information, Beratung und Zusammenarbeit im gemeinsamen Zeugnis, Dienst und Gebet,
- zur Förderung des theologischen Gesprächs,
- zum gegenseitigen Besuch ihrer Synoden und wichtiger Konferenzen und Arbeitstagungen,

- zur gemeinsamen Beschäftigung mit den Ergebnissen aus der Leuenberger Kirchengemeinschaft,
- zur Weiterarbeit an den Themen des Konziliaren Prozesses,
- zur Förderung praktischer Versöhnungsarbeit untereinander und mit ihren Nachbarn im Ostseeraum.

III

In die Zusammenarbeit werden besonders einbezogen die evangelischen Kirchengemeinden in Szczecin, Koszalin, Slupsk, Gorzów und die Kirchenkreise Pasewalk und Greifswald. Zwischen ihnen und den übergemeindlichen Einrichtungen der Pommerschen Evangelischen Kirche und ihrem Diakonischen Werk werden vereinbart

- Zusammenarbeit bei besonderen Ereignissen, Feier gemeinsamer Gottesdienste und kirchenmusikalischer Veranstaltungen,
- gemeinsame Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche,
- Tagungen der Evangelischen Akademie.
- Zusammenarbeit im diakonischen Auftrag der Kirchen,
- Zusammenarbeit im seelsorgerlichen Auftrag der Kirchen,
- Einladungen zu gemeinsamen Rüstzeiten für Theologie-Studierende,
- Planung und Durchführung von Fortbildungsangeboten in den Bereichen Theologie, Gemeinde- und Religionspädagogik
- Fortentwicklung ökumenischer Zusammenarbeit, insbesondere mit Kirchen des Ostseeraums.

IV

Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Vereinbarung wird einer Arbeitsgruppe übertragen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden von den Diözesanräten und der Kirchenleitung berufen. Die Arbeitsgruppe erstattet den Diözesansynoden und der Landesynode regelmäßig Bericht.

V

Alle zwei Jahre soll ein gemeinsamer Austausch der Diözesanräte und der Kirchenleitung über die weitere Ausgestaltung der Partnerschaft stattfinden.

VI

Der Vertrag wird nach Zustimmung durch die Diözesansynoden und die Landessynode von den Bischöfen unterzeichnet und tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Züssow, den 17. Oktober 1999

Elke König
Präses

Nr. 4) Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) - Richtlinie der Ev. Kirche in Deutschland vom 11. September 1999.

EK
DI/N 321-4/99

Greifswald, den 14.12.1999

Nachstehend veröffentlichen wir die „Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) - Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland.“ Künftig ist nach dieser Ord-

nung zu verfahren. Die Rundverfügung D 11005 - 2/00 vom 21. Dezember 1990 ist dieser Veröffentlichung nachgeordnet.

Wir weisen darauf hin, dass bei Anwendung von EDV-gestützten Verfahren (§ 6. 2) nur vom Konsistorium genehmigte Programme angewendet werden dürfen. Da die Absprachen auf EKD-Ebene noch nicht abgeschlossen sind, bleibt weitere Verfügung des Konsistoriums abzuwarten.

Für das Konsistorium

Dr. Nixdorf
Oberkonsistorialrat

Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) - Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland - Vom 11. September 1999

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Art. 9 f der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die nachstehende Richtlinie der Kirchenbuchordnung beschlossen. Sie ersetzt die Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) vom 7. Oktober 1966 (ABl. EKD S. 553).

Hannover, den 20. September 1999

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Valentin Schmidt
Präsident des Kirchenamtes**

Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) Vom 11. September 1999

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Kirchenbücher
- § 2 Verzeichnisse

II. Gemeinsame Bestimmungen

- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Eintragung in die Kirchenbücher
- § 5 Mitteilungen von Eintragungen
- § 6 Form der Kirchenbücher
- § 7 Zeitpunkt der Eintragung
- § 8 Unterlagen für die Eintragung
- § 9 Form der Eintragung
- § 10 Änderung, Berichtigung, Sperrvermerk
- § 11 Aufbewahrung und Sicherung

III Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

A. Taufbuch

- § 12 Angaben für das Taufbuch
- § 13 Nottaufen
- § 14 Annahme als Kind (Adoption)

B. Konfirmation

§ 15 Angaben für das Konfirmationsbuch

C. Traubuch

§ 16 Angaben für das Traubuch

D. Bestattungsbuch

§ 17 Angaben für das Bestattungsbuch

§ 18 Eintragung in besonderen Fällen

E. Aufnahmebuch

§ 19 Angaben für das Aufnahmebuch

F. Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

§ 20 Angaben für das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

IV. Bescheinigungen und Abschriften, Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

§ 21 Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

§ 22 Bescheinigungen

§ 23 Abschriften

§ 24 Berechtigte

§ 25 Auskünfte

§ 26 Gebühren

V. Schlussbestimmung

§ 27 Rechtliche Bedeutung der älteren Kirchenbücher

I. Allgemeines**§ 1****Kirchenbücher**

(1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen.

(2) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne der Kirchenbuchordnung sind:

- a) die Taufe,
- b) die Konfirmation,
- c) die Trauung,
- d) die Bestattung,
- e) die Aufnahme, der Übertritt und die Wiederaufnahme in die Kirche.

(3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, dass die Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.

§ 2**Verzeichnisse**

(1) Neben den Kirchenbüchern ist ein Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche zu führen.

(2) Aufgrund gliedkirchlicher Ordnung können weitere Verzeichnisse geführt werden wie

- a) Abendmahlsverzeichnis (Kommunikantenverzeichnis),
- b) Familienverzeichnis

c) Verzeichnis der gottesdienstlichen Feiern anlässlich der Eheschließung,

d) Sakristeiverzeichnis.

(3) Für die Führung der Verzeichnisse gelten die Bestimmungen für die Kirchenbuchführung entsprechend.

II. Gemeinsame Bestimmungen**§ 3****Zuständigkeit**

(1) Die Kirchenbücher werden in den Kirchengemeinden vom zuständigen Kirchenbuchführer oder von der zuständigen Kirchenbuchführerin geführt (kirchenbuchführende Stelle).

Die Führung der Kirchenbücher mehrerer Kirchengemeinden kann einer gemeinsamen Stelle (z.B. Kirchenbuchamt) übertragen werden.

(2) Kirchenbuchführer oder Kirchenbuchführerin ist

- a) der zuständige Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin,
- b) eine vom Leitungsorgan bestellte Person.

Name und Amtsdauer des jeweiligen Kirchenbuchführers oder der jeweiligen Kirchenbuchführerin sind in den Kirchenbüchern zu vermerken.

(3) Nicht als Kirchenbuchführer oder Kirchenbuchführerin im Sinne dieser Ordnung gilt eine vom zuständigen Kirchenbuchführer oder von der zuständigen Kirchenbuchführerin (Absatz 1 Satz 1) nur mit Eintragungen beauftragte Hilfskraft.

§ 4**Eintragung in die Kirchenbücher**

(1) Die Amtshandlungen werden in die Kirchenbücher der Kirchengemeinden eingetragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden sind. Die Eintragungen sind jahrgangsweise mit laufender Nummer zu versehen.

(2) Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes trägt eine Amtshandlung, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich vollzogen worden ist, ohne Nummer in ihr Kirchenbuch ein.

Wenn eine Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen zu einer anderen Kirchengemeinde begründet worden ist, ist die Eintragung ohne Nummer dort vorzunehmen. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass anstelle der Eintragung ohne Nummer ein Vermerk im Namensverzeichnis erfolgt.

§ 5**Mitteilungen von Eintragungen**

(1) Kirchenbuchführende Stellen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Nicht in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes vollzogene Amtshandlungen sind innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mitzuteilen, die nach § 4 Abs. 2 die Amtshandlung ohne Nummer einzutragen hat.

(3) Die kirchenbuchführenden Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfir-

mationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Übertritte, Wiederaufnahmen und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.

(4) Mitgliedschaftsbegründende Amtshandlungen (Taufe, Aufnahme, Übertritt und Wiederaufnahme) sind der für den Wohnsitz zuständigen Meldebehörde zur Fortschreibung des Melderegisters mitzuteilen. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass Mitteilungen auch an die Stellen erfolgen, die mit der Verwaltung der Kirchensteuer beauftragt sind. Übertritte sind der Kirchengemeinde mitzuteilen, von der der Übertritt erfolgt ist.

§ 6

Form der Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher sind nach dem amtlichen Muster in Buchform zu führen. Für jede Art von Amtshandlungen (§ 1 Abs. 2) ist ein eigenes Kirchenbuch gemäß §§ 12 ff. zu führen.

(2) Mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung dürfen Kirchenbücher auch in Loseblattform geführt werden, das gilt auch für EDV-gestützte Verfahren. Die losen Blätter sind in angemessenen Zeitabständen fest zu binden.

(3) Für die Kirchenbücher ist alterungsbeständiges Papier zu verwenden. Die Schreibmittel müssen dokumentenecht sein.

§ 7

Zeitpunkt der Eintragung

(1) Die Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Die in § 5 genannten Stellen sind umgehend zu benachrichtigen.

(2) Ist die Eintragung unterblieben, so ist sie aufgrund der schriftlichen Angaben des Pfarrers oder der Pfarrerin, der oder die die Amtshandlung vollzogen hat, oder aufgrund von Zeugenerklärungen oder Urkunden nachzuholen. Die Grundlage für die Eintragung ist im Kirchenbuch genau zu bezeichnen.

§ 8

Unterlagen für die Eintragung

(1) Unterlagen für die Eintragung von Amtshandlungen mit Nummer sind die schriftlichen Bestätigungen des Pfarrers oder der Pfarrerin, der oder die die Amtshandlung vollzogen hat, und die vom Standesamt für kirchliche Zwecke ausgestellten Bescheinigungen.

(2) Die Bestätigung hat auf den amtlichen Formularen zu erfolgen; § 9 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin, der oder die die Amtshandlung vollzogen hat, ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Eintragungen erforderlichen Angaben verantwortlich. Können notwendige Angaben für die Eintragung nicht nachgewiesen werden, ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

(4) Unterlagen für die Eintragung ohne Nummer sind die Mitteilungen anderer kirchenbuchführender Stellen über vollzogene Amtshandlungen.

§ 9

Form der Eintragung

(1) Die Eintragung hat mit dem Inhalt der Unterlagen übereinzustimmen; Personen- und Ortsnamen sind buchstabengetreu wiederzugeben. In Zweifelsfällen sind die standesamtlichen Bescheinigungen maßgeblich.

(2) Bei der Angabe des Bekenntnisses wird nur die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft eingetragen. Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, ist als „konfessionslos“ zu bezeichnen.

(3) Jede einzelne Eintragung ist vom Kirchenbuchführer oder von der Kirchenbuchführerin zu unterschreiben. Die Benutzung eines Namensstempels ist unzulässig.

(4) Für jedes Kirchenbuch ist ein alphabetisches Namensverzeichnis zu führen. In das Namensverzeichnis zum Traubuch sind auch weitere frühere Namen einzutragen.

(5) Am Schluss eines Jahrgangs hat der Kirchenbuchführer oder die Kirchenbuchführerin die Vollzähligkeit der Eintragungen mit Datum, Siegel und Unterschrift zu bescheinigen.

§ 10

Änderung, Berichtigung, Sperrvermerk

(1) Änderungen, Berichtigungen und Sperrvermerke sind in folgenden Fällen zulässig:

- a) Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler,
- b) Berichtigung nachträglich bescheinigter, inhaltlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen,
- c) Eintragung nachträglicher, vom Standesamt beurkundeter Änderungen des Personenstandes, des Namens oder anderer Angaben,
- d) Sperrvermerke sind auf amtliche Veranlassung oder in besonders begründeten Fällen auf Antrag (vgl. § 14 Abs. 2) einzutragen. Die Eintragung erfolgt in der Spalte „Bemerkungen“, beginnt mit dem Wort „Sperrvermerk:“, nennt den Sachverhalt sowie die Veranlassung und ist vom Kirchenbuchführer oder der Kirchenbuchführerin mit Datum zu unterschreiben. Hinweise auf Sperrvermerke sind auf der Rückseite des Titelblattes anzubringen.

(2) Änderungen und Berichtigungen erfolgen nur in Form einer Richtigstellung in der Spalte „Bemerkungen“. Die Richtigstellung nennt den Sachverhalt und die Unterlage, auf die sie sich bezieht, und ist vom Kirchenbuchführer oder von der Kirchenbuchführerin mit Datum zu unterschreiben. Bei Kirchenbuchführung in Loseblattform, einschließlich EDV-gestützter Verfahren, sind Sperrvermerke und Richtigstellungen auf dem Kirchenbuchblatt vorzunehmen. Unzulässig ist jede Veränderung des Textes durch Radieren, Überkleben oder Ausstreichen, durch Verbessern, Markieren oder Nachziehen der Schriftzüge sowie das Heraustrennen von Blättern.

(3) Wird ein Blatt überschlagen oder muss eine irrtümlich begonnene Eintragung abgebrochen werden, ist das Blatt oder die Eintragung durchzustreichen und der Sachverhalt zu vermerken.

(4) Bei Einsatz eines EDV-gestützten Verfahrens ist sicherzustellen, dass nachträgliche Änderungen und Berichtigungen von Eintragungen im Datenbestand eindeutig erkennbar sind und der ursprüngliche Text erhalten bleibt.

§ 11**Aufbewahrung und Sicherung**

(1) Die Kirchenbücher sind in verschleißbaren, feuerhemmenden Schränken in sauberen, trockenen und belüftbaren, kirchlichen Amtsräumen sorgfältig und dauernd aufzubewahren. Schadhafte Bände sind im Einvernehmen mit dem Landeskirchlichen Archiv zu restaurieren.

(2) Kirchenbücher dürfen nur bei dringender Gefahr (Feuer, Wasser usw.), auf Anordnung oder Anforderung der Aufsichtsbehörde oder mit deren Zustimmung von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden. Die Ausleihe an Dritte ist untersagt.

(3) Unterlagen nach § 8 Abs. 1 und 4 müssen nicht dauernd aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens zwei Jahre nach Abschluss des Jahrgangs. Die Frist beginnt für Kirchenbücher in Loseblattform erst nach dem Einbinden.

(4) Zur Sicherung der Kirchenbücher sind nach gliedkirchlicher Ordnung Zweitüberlieferungen (Zweitschriften, Sicherungsfilme) zu schaffen, die an einer anderen Stelle als die Kirchenbücher aufzubewahren sind.

III. Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

A. Taufbuch**§ 12****Angaben für das Taufbuch**

(1) In das Taufbuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen des Täuflings,
- b) Anschrift des Täuflings, bei Kindtaufen die der Eltern,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort, Kirche (oder sonstige Taufstätte) und Tag der Taufe,
- e) Angaben über die Eltern, gegebenenfalls über die Stief- oder Adoptiveltern:
 1. Vornamen und Familienname (Ehename, Geburtsname, persönlich geführter Name),
 2. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
- f) Angaben über die Paten und Patinnen, Taufzeugen und Taufzeuginnen:
 1. Vor- und Familiennamen,
 2. Anschrift,
 3. Zugehörigkeit zu einer Kirche,
- g) Taufspruch,
- h) Pfarrer oder Pfarrerin
- i) in der Spalte „Bemerkungen“ u. a.
 1. Namen von Pflägeln,
 2. Änderungen des Namens,
 3. Berichtigungen.

(2) Bei religionsmündigen Kindern und bei Erwachsenen entfallen die Angaben nach Abs. 1 Buchst. c und f.

§ 13**Nottaufen**

Bei Nottaufen sind der Name des oder der Taufenden und des Pfarrers oder der Pfarrerin, der oder die die Nottaufe bestätigt hat, einzutragen.

§ 14**Annahme als Kind (Adoption)**

(1) Bei Annahme als Kind (Adoption) vor der Taufe kann die Eintragung der leiblichen Eltern mit ihrer Zustimmung auf Wunsch der Adoptiveltern erfolgen.

(2) Sollen bei Adoption nach der Taufe die Namen der leiblichen Eltern im Interesse des Täuflings nicht bekannt werden, so ist auf amtliche Veranlassung oder auf Antrag ein entsprechender Sperrvermerk in die Spalte „Bemerkungen aufzunehmen. Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin des Kindes oder das Jugendamt.

B. Konfirmationsbuch**§ 15****Angaben für das Konfirmationsbuch**

In das Konfirmationsbuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen des oder der Konfirmierten,
- b) Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe,
- e) Ort, Kirche und Tag der Konfirmation,
- f) Konfirmationsspruch,
- g) Pfarrer oder Pfarrerin.

C. Traubuch**§ 16****Angaben für das Traubuch**

In das Traubuch sind einzutragen:

- a) Familienname (Ehename, Geburtsnamen, persönlich geführte Namen) und Vornamen der Eheleute,
- b) Bekenntnis,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe,
- e) Anschrift,
- f) Ort und Tag der standesamtlichen Eheschließung,
- g) Ort, Kirche und Tag der Trauung,
- h) Trauspruch,
- i) Pfarrer oder Pfarrerin,
- j) Familienstand vor der Eheschließung,
- k) in die Spalte „Bemerkungen“ u. a.
 1. Hinweis auf Dispens,
 2. Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen.

D. Bestattungsbuch**§ 17****Angaben für das Bestattungsbuch**

In das Bestattungsbuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen des oder der Verstorbenen,
- b) letzte Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Bekenntnis,
- e) Familienstand,
- f) Ort und Tag des Todes,
- g) Ort, Tag und Art der Amtshandlung,
- h) bei Minderjährigen Namen der Eltern,
- i) Bibeltext der Ansprache,
- j) Pfarrer oder Pfarrerin.

§ 18**Eintragung in besonderen Fällen**

(1) Für Einäscherungen (Feuerbestattungen) gilt folgendes: Werden Trauerfeier und Urnenbeisetzung als Amtshandlung vollzogen, so wird eine als Amtshandlung eingetragen. Die andere Amtshandlung wird in der Spalte „Bemerkungen“ mit Angabe von Ort, Tag und Pfarrer oder Pfarrerin nachgetragen.

(2) Bei anderen Arten der Bestattung ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Bestattungen von Totgeburten sind in das Bestattungsbuch einzutragen.

E. Aufnahmebuch**§ 19****Angaben für das Aufnahmebuch**

(1) In das Aufnahmebuch sind Aufnahmen, Übertritte und Wiederaufnahmen einzutragen.

(2) In das Aufnahmebuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen,
- b) Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe, Konfession,
- e) gegebenenfalls Ort und Tag des Austritts,
- f) bisherige Zugehörigkeit zu einer Kirche oder religiösen Gemeinschaft,
- g) Ort und Tag der Aufnahme.

F. Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche**§ 20****Angaben für das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche**

(1) In das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen,
- b) Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe,
- e) Ort und Tag des Austritts oder Übertritts zu einer anderen Kirche,
- f) Behörde und Geschäftszeichen.

(2) Unterlage für die Eintragung in das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche ist die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts oder die Mitteilung über den Übertritt.

IV. Bescheinigungen und Abschriften, Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse**§ 21****Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse**

(1) Von Eintragungen in Kirchenbüchern und Verzeichnissen können Berechtigten (s. § 24) von Amts wegen oder auf Antrag Bescheinigungen und Abschriften ausgestellt oder Auskünfte erteilt

werden. Die Anfertigung fotomechanischer Kopien ist grundsätzlich unzulässig.

(2) Für die Einsichtnahme in Kirchenbücher und Verzeichnisse sind die Vorschriften des kirchlichen Archivrechts anzuwenden.

(3) Anträge sollen ausreichende Angaben zum Zweck der Benutzung und zur Ermittlung der Eintragung enthalten.

§ 22**Bescheinigungen**

(1) Bescheinigungen (Kirchenbuchauszüge) geben den wesentlichen Inhalt der Eintragung wieder. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung, nach denen sie gefertigt sind.

(2) Bescheinigungen dürfen aufgrund von Zweitüberlieferungen (§ 11 Abs. 4) nur ausgestellt werden, wenn die Originale vernichtet, abhanden gekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich sind.

(3) Bei Namensänderungen wird nur der zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung gültige Name wiedergegeben. Bei angenommenen Personen (Adoptierten) werden als Eltern nur die Annehmenden (Adoptiveltern) wiedergegeben.

(4) Für Gemeinden und Gemeindeteile, die umbenannt worden sind, ist in Bescheinigungen der Name zu benutzen, der bei der Eintragung verwandt wurde. Der neue Name kann in Klammern mit dem Zusatz „jetzt“ hinzugefügt werden.

(5) Bei jeder Bescheinigung ist anzugeben, ob sie aufgrund einer Kirchenbucheintragung mit oder ohne Nummer, nach der Zweitüberlieferung oder nach einem Verzeichnis ausgestellt ist.

(6) Bescheinigungen sind unter Angabe von Ort und Datum vom Kirchenbuchführer oder von der Kirchenbuchführerin zu unterschreiben und zu siegeln; es soll das amtliche Formular verwendet werden. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft.

§ 23**Abschriften**

(1) Von den Kirchenbucheintragungen mit Nummer können auf Antrag auch Abschriften gefertigt werden

(2) Abschriften sind als solche zu bezeichnen und mit der Quellenangabe (Fundstelle) zu versehen. Sie sind vollständige, wortgetreue, bei Personen- und Ortsnamen buchstabengetreue Wiedergaben der Eintragungen einschließlich zugehöriger Spaltenüberschriften.

(3) Beglaubigte Abschriften sind unter Angabe von Ort und Datum vom Kirchenbuchführer oder von der Kirchenbuchführerin zu unterschreiben und zu siegeln. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft. Die Beglaubigung lautet: „Es wird beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der Eintragung im Originalkirchenbuch (Originalverzeichnis) der Kirchengemeinde ..., Jahrgang ..., Monat ..., Seite ..., Nummer ..., übereinstimmt.“

§ 24**Berechtigte**

(1) Den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, den gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen oder den nächsten Angehörigen ist eine Bescheinigung anzustellen.

(2) Im übrigen werden Bescheinigungen und Abschriften nur erteilt an

- a) Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie für ihre Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge, ferner für die von diesen Personen Bevollmächtigten,
- b) Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen,
- c) Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung nur der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und bei minderjährigen oder betreuten Personen dem Vormund, deren gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen oder bestellten Betreuern oder Betreuerinnen eine Bescheinigung oder Abschrift ausgestellt oder Auskunft erteilt werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tode der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.

§ 25

Auskünfte

Auskünfte aus Kirchenbüchern werden an die nach § 24 Abs. 2 Berechtigten mündlich oder schriftlich in unbeglaubigter Form erteilt. Die Erteilung von Auskünften beschränkt sich auf die Beantwortung bestimmter Einzelfragen.

§ 26

Gebühren

(1) Bescheinigungen für Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, deren gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen oder nächsten Angehörigen sind nach Vollzug einer Amtshandlung oder zur Vorlage für kirchliche Zwecke gebührenfrei auszustellen.

(2) Im übrigen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.

V. Schlussbestimmung

§ 27

Rechtliche Bedeutung der älteren Kirchenbücher

Kirchenbücher, die vor Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung geführt worden sind, gelten als öffentliche Personenstandsregister. Auszüge daraus haben die Bedeutung standesamtlicher Geburts-, Heirats- und Sterbeurkundungen. Das gleiche gilt für solche Beurkundungen, deren zivilrechtlicher Anlass vor Einführung der Personenstandsregister liegt, während die entsprechende Amtshandlung (Taufe und Bestattung) jedoch erst nach Einführung der Personenstandsregister erfolgt ist.

Arbeitsrechtliche Regelungen

Beschluss 53/99

vom 16. September 1999

Die arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Arbeitsrechtsregelung Evangelische Kirche der Union vom 3. Dezember 1991 (ABI. EKD 1992 Seite 20):

1. Änderungen der Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung - ATZO)

§ 1

Änderungen der ATZO

Die Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 17. September 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „zustehenden Bezüge“ die Worte „zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „hätte“ eine Semikolon und die Worte „der sozialversicherungspflichtigen Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse bleibt unberücksichtigt“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „(Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2)“ durch die Worte „im Sinne des Absatzes 2 Unterabs. 1 Satz 2 zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse“ ersetzt.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistung

- (1) In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§6) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (§§ 37 Abs. 2, 71 Abs. 2 KAVO), der Anspruch auf Aufstockungsleistungen nach § 6 Abs. 1 und 2 darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlungen und Krankengeldzuschuß). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 6 Abs. 1 und 2 in den letzten drei Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt. Im Falle des Bezuges von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 45 ff. SGB VII) tritt der Mitarbeiter für den nach Unterabs. 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.
- (2) Ist der Mitarbeiter, der die Altersteilzeit im Blockteil ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (§§ 37 Abs. 2, 71 Abs. 2 KAVO) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.
- (3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistung ruht während der Zeit, in der der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des § 7 ausübt oder über die Altersteilzeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistung mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhezeiträume werden zusammengerechnet.

Protokollerklärung:

„Wenn der Mitarbeiter infolge Krankheit den Anspruch auf eine Rente nach Altersteilszeitarbeit nicht zum arbeitsvertraglich festgelegten Zeitpunkt erreicht, verhandeln die Arbeitsvertragsparteien über eine interessengerechte Vertragsanpassung.“

1. Dem § 10 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 10 Abs. 2 Buchst. a:

Das Arbeitsverhältnis des Mitarbeiters endet nicht, solange die Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a zum Ruhen der Versorgungsrente nach § 55 Abs. 7 Satzung Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen führen würde.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1999
Die arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union

Köhn (Vorsitzender)

Beschluß 54/99 vom 16. September 1999

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union vom 3. Dezember 1991 (ABI. EKD 1992 Seite 20) die nachstehende

Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütung der kirchlichen Auszubildenden

- (1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)
- | | |
|----------------------------|------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 728,20 DM |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 759,20 DM |
| im dritten Ausbildungsjahr | 955,45 DM |
| im vierten Ausbildungsjahr | 1007,09 DM |
- Eine abweichende einzelvertragliche Vereinbarung der Ausbildungsvergütung kann für diejenigen Ausbildungsberufe erfolgen, bei denen die üblicherweise gezahlte oder tarifvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung um mindestens zehn vom Hundert von der in Satz 1 festgesetzten Ausbildungsvergütung des ersten Ausbildungsjahres abweicht.
- (2) Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in den vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes festgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß eine vorangegangene Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.
- (3) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Abs. 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

§ 2

Unterkunft und Verpflegung

- (1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um 203,31 DM gekürzt.
- (2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 52,19 DM gekürzt, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 151,12 DM gekürzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1999

Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union

Köhn (Vorsitzender)

Beschluß 55/99 vom 16. September 1999

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABI. EKD 1992 Seite 20)

§ 1

Sonderzuwendung

In Ausführung des Beschlusses 23/93 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union vom 2. September 1993 wird die Höhe der an die Mitarbeiter zu zahlenden Sonderzuwendung für die Evangelischen Landeskirche Anhalts, Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche Union auf 1.100,00 DM festgelegt.

§ 2

Sonderzuwendungen der kirchlichen Auszubildenden

Die Sonderzuwendung für die kirchlichen Auszubildenden der oben genannten Gliedkirchen wird auf 500,00 DM festgesetzt.

§ 3

Änderung und Bestimmungen

Der Beschluss 23/93 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKV wird wie folgt geändert: Der Wortlaut „4. November 1992“ wird durch den Wortlaut „15. März 1999“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1999

Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union

gez. Köhn
(Vorsitzender)

**Beschluß 56/99
vom 16. September 1999**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelischen Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABI. EKD 1992 Seite 20)

§ 1

Lineare Bezügeanhebung

Die Grundvergütungen, Orts- und Sozialzuschläge und Zulagen der Mitarbeiter sowie die Entgelte und Verheiratenzuschläge der Praktikantinnen/Praktikanten werden nach der bisherigen Berechnungsweise ab 1. Juli 2000 für die Evangelischen Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Union um 3,1 % erhöht. Die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz vollzieht diese Erhöhung zum 1. Januar 2001 nach.

§ 2

Änderungen von Bestimmungen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2000 wird in § 15a Abs. 1 Satz 1 KAVO das Wort „Kalenderjahr“ gestrichen und durch das Wort „Kalenderhalbjahr“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1999

Die Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union

gez. Köhn
(Vorsitzender)

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalnachrichten

Berufen:

Pfarrerinnen Maria-Luise **Stegen**, Stralsund, zur Soldatenseelsorgerin im Nebenamt für die Standorte Parow und Dranske mit Wirkung vom 1. September 1999.

Pfarrerinnen zur Anstellung Beate **Mahlburg**, Eixen; Entsendung in den pfarramtlichen Probedienst in die geteilte Pfarrstelle Eixen (50%), Kirchenkreis Stralsund, mit Wirkung vom 1. November 1999.

Pfarrer Dr. Jürgen **Kehnscherper**, Greifswald, in die Pfarrstelle Johannesgemeinde, Kirchenkreis Greifswald, mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

Pfarrer Fredt **Winkelmann** in die Pfarrstelle Züssow, Kirchenkreis Greifswald, mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

Ernannt:

Konsistorialamtman **Frank Wiener**, Greifswald, zum Kirchenverwaltungsrat mit Wirkung vom 1. November 1999.

Ruhestand:

Kirchenbaurat Uwe **Kiefer**, Greifswald, in den Ruhestand versetzt zum 1. Januar 2000.

D. Freie Stellen

III/1 Altenkirchen Pfst - 14/99

Greifswald, 10.11.1999

Pfarrstellenausschreibung

Die Pfarrstelle Altenkirchen (100%) auf Rügen ist baldmöglichst wieder zubesetzen (Gemeindewahl). Altenkirchen liegt im Norden der Insel Rügen und umfasst den östlichen Teil der Halbinsel Wittow. Hier wohnen ca. 3000 Menschen in drei Kommunen: Breege-Juliusruh, Altenkirchen und Putgarten, wovon etwa 25% der evangelischen Kirche angehören. Mitzuversorgen ist die Pfarrstelle Dranske.

Zu den Aufgaben der Pfarrerin des Pfarrers gehören:

Predigtendienst in Altenkirchen und zu Festtagen in der Kapelle Vitt, Leitung der Gemeinde, Jugend- und Altenarbeit in Absprache, Verwaltung (die Gemeinde besitzt zahlreiche Grundstücke) und vielfältige Aufgaben in der Arbeit mit Urlaubern, die hier eine „zweite Gemeinde“ bilden. Üblich sind im Sommer regelmäßige Ausstellungen, Konzerte und Vorträge sowie Gottesdienst am Ufer der Ostsee.

Die Kirchengemeinde finanziert sich - auch Dank der Urlauber - seit 15 Jahren selbst. Da das große Pfarrhaus sanierungsbedürftig ist, bietet die Kirchengemeinde als Pfarrwohnung (vorübergehend) ein neues Haus (4 Zimmer, 2 Bäder, Küche) im großen Pfarrgarten an. Nach der Renovierung sollte das historische Pfarrhaus wieder bezogen werden.

Die Kirchengemeinde erwartet eine Pfarrerin / einen Pfarrer die, der zur Zusammenarbeit bereit ist der, dem Besuchsdienst am Herzen liegt und die der Freude an dörflicher Gemeindegemeinschaft wie an offener Arbeit im Sommer hat. Ein gewisses Engagement in Verwaltungsdingen wäre hilfreich. In der Kirchengemeinde Altenkirchen ist eine Gemeindehelferinnenstelle z.Z. besetzt.

Nähere Auskünfte erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Herr Weiß, Ahornweg 19a, 18556 Wieck.

Bewerbungen sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald, an den Gemeindekirchenrat der evangelischen Kirchengemeinde Altenkirchen, MTS-Straße 1, 18556 Altenkirchen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 27. Dezember 1999.

Pfarrstellenausschreibung St. Nicolai Eckernförde

In der Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde im Kirchenkreis Eckernförde wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juni 2000 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Gemeinde umfasst 7.600 Gemeindeglieder und hat fünf Pfarrstellen; wobei zur 1. Pfarrstelle (Propst) und zur 5. Pfarrstelle (Militärseelsorge) keine eigenen Gemeindebezirke gehören.

Die ausgeschriebene Pfarrstelle umfasst neben einem Wohngebiet mit überwiegender Eigenheimbebauung den Innenstadtbereich Eckernförde mit dem Geschäftsviertel und der Strandpromenade. In diesem Gemeindebezirk wohnen überwiegend ältere Gemeindeglieder. Die Pfarrwohnung befindet sich im Gemeindezentrum „Lutherhaus“ in unmittelbarer Nähe der St. Nicolai-Kirche.

Die Gemeinde sucht eine Persönlichkeit,

- die die vielen Aktivitäten in der St. Nicolai-Kirche im Rahmen eines attraktiven kirchlichen Kulturprogramms mit klarem christlichen Profil koordiniert und sich kreativ in das Mitarbeiterteam einbringt und das Konzept der Gemeinde mitgestaltet,
- die eine attraktive Innenstadtarbeit im Gemeindezentrum konzeptionell mit erarbeiten und lebendig verwirklichen kann,
- der es dabei ein Anliegen ist, die „Halbdistanzierten“ in das Gemeindeleben zu integrieren.

Da St. Nicolai eine von vier Modellgemeinden im Kirchenkreis ist, die sich im Rahmen des „Evangelischen Eckernförde Programms“ (eEp) in einem umfassenden Erneuerungsprozess befindet, wird eine Aufgeschlossenheit und aktive Einbindung in diesen Prozess erwartet.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die/der mit Überzeugungskraft und Kommunikationsfähigkeit eigene Ideen zur Gestaltung der Gemeindegliederbeit beiträgt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium Greifswald, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Eckernförde, Schleswiger Straße 33, 24340 Eckernförde.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Klaus Borhardt, Tel. (0 43 51) 73 94 43, sowie Propst Knut Kammholz, Tel. (0 43 51) 75 09 32).

Pfarrstellenausschreibung Thomas-Kirchengemeinde Meiendorf

In der mit Wirkung vom 1. Januar 2000 fusionierten Kirchengemeinde Meiendorf im Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Wandsbek-Rahlstedt ist die 2. Pfarrstelle der bisherigen Thomas-Kirchengemeinde Meiendorf nach 13-jähriger Tätigkeit des Amtsvorgängers vakant und baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin im eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Meiendorf liegt am Stadtrand von Hamburg an der B 75 in Richtung Ahrensburg. Meiendorf ist ein Stadtteil mit gemischter Bebauung, Einzelhäusern und sozialem Wohnungsbau. Ebenso gemischt ist die Wohnbevölkerung: alte Meiendorfer und Neuzuzugene, Menschen und Familien, die Sozialhilfe beziehen, bis hin zu solchen, die der gehobenen Mittelschicht zuzurechnen sind,

leben miteinander in diesem Stadtteil.

Im Gebiet der Kirchengemeinde liegen zwei Altenwohnanlagen. Wir haben die Trägerschaft für zwei Kindergärten und für einen pädagogischen Mittagstisch.

Ein reges musikalisches Leben und diakonische Tätigkeit sowohl im ökumenischen Zusammenhang als auch im Stadtteil sind uns wichtig. Wir haben Freude an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste.

Die künftige Kirchengemeinde hat 9.100 Gemeindeglieder und fünf Pfarrstellen, davon drei im eingeschränkten Dienstverhältnis (50%).

Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor oder eine Pastorin, der/die

- das weitere Zusammenwachsen der zum 1. Januar 2000 fusionierten Gemeinde fördert und vorantreibt;
- kontaktfreudig und engagiert ist und offen und vertrauensvoll mit den zwei Pastorinnen und zwei Pastoren sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammenarbeitet;
- der Neuordnung der gemeindlichen Arbeit nach erfolgter Fusion aufgeschlossen gegenübersteht;
- in der Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen schwerpunktmäßig tätig zu sein bereit ist.

Die Dienstwohnungsfrage regeln wir entsprechend der konkreten Situation des Bewerbers oder der Bewerberin. Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium Greifswald, Postfach 3152, 17489 Greifswald, an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn - Bezirk Wandsbek-Rahlstedt, Postfach 6702 49, 22342 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes der jetzigen Thomas-Kirchengemeinde Meiendorf, Frau Susanne Jandt, Lannerweg 13, 22145 Hamburg, Tel. (0 40) 6 78 91 32) und Frau Pröpstin Uta Grohs, Tel. (0 40) 68 11 28 oder (0 40) 60 31 43 26.

Pfarrstellenausschreibung St. Johannes Glinde Kirchenkreis Stormarn

In der Kirchengemeinde St. Johannes Glinde im Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Reinbek-Billel - ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Glinde ist eine wachsende Kleinstadt im Hamburger Umland mit rd. 16.000 EinwohnerInnen, darunter viele junge Familien. Die Kirchengemeinde hat ca. 6.500 Glieder, ca. 35 haupt- und ca. 70 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und 21/2 Pfarrstellen, von denen eine volle und eine halbe mit je einer Pastorin besetzt sind. Zusätzlich hat der Propst des Kirchenkreisbezirks seinen Dienstsitz in der Kirchengemeinde und ist am pfarramtlichen Dienst beteiligt.

Die Kirchengemeinde betreibt zwei Kindergärten und eine kindergartenähnliche Einrichtung; ein Pflegeheim der Wicherngemeinschaft liegt in ihrem Gebiet. Die Gemeinde hat eine Kirche und zwei Gemeindezentren. Sie feiert Gottesdienste in traditioneller und anderer Gestalt. Sie hat ein weltoffenes Profil. Kirchenvorstand und MitarbeiterInnenschaft sind engagiert und aufgeschlos-

sen. Neben der Kontinuität durch viele langjährig in der Gemeinde tätige Menschen vollziehen sich Veränderungen durch notwendige Stellenkürzungen, Generationswechsel im Pfarrteam und Strukturmaßnahmen in der Kirchenkreisregion.

Es bestehen gute Kontakte zur Stadt, zur örtlichen katholischen Kirchengemeinde und zu zwei evangelischen Nachbarkirchengemeinden im Rahmen des Regionalisierungsprozesses.

Als Pastor/Pastorin bei uns sollten Sie die bestehende gute Zusammenarbeit in der Gemeinemittragen und durch eigene Akzente bereichern. Die Herausforderungen der aktuellen Veränderungen sollten Sie gern annehmen und mit uns gemeinsam angehen. Die pastorale Arbeit wird im Pfarrteam nicht nach Gemeindebezirken, sondern in funktionaler Arbeitsteilung geteilt. Neben Ihrem Anteil an Gottesdiensten, Amtshandlungen und Seelsorge sollen Ihre Arbeitsschwerpunkte der Unterricht jeweils eines von zwei Konfirmandenjahrgängen (ca. 50 - 60 Personen) und die Seniorenarbeit inklusive der Betreuung des Pflegeheims werden. An diesen Arbeitsbereichen sollten Sie Freude haben. Möglich wären z.B. auch die Leitung der Gemeindebriefaktion oder die Begleitung der Jugendarbeit. Wir freuen uns, wenn Sie sich darüber hinaus mit persönlichen Interessenschwerpunkten einbringen.

Ihnen steht in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kirche ein geräumiges Pastorat mit Garten zur Verfügung. Kindergärten und alle Schularten sowie gute Einkaufsmöglichkeiten sind vor Ort vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 31 52, 17461 Greifswald, an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn - Bezirk Reinbek-Billelatal-, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Bohl, Tel. (0 40) 6 03 14 30, die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastorin Kerstin Lammer, Tel. (0 40) 7 10 65 72 und der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende, Herr Hartmut Hager, Tel. (0 40) 7 10 63 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 29. Dezember 1999, 24.00 Uhr

gez.
Moderow

Auslandsdienst in Nordbelgien

Die Pfarrstelle Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in der Provinz der Antwerpen ist zum 1. September 2000 für zunächst 6 Jahre zu besetzen.

Der Pfarrbezirk hat räumliche Schwerpunkte im Stadtgebiet von Antwerpen, bei Mol (60 km östlich von Antwerpen) und in Heusden in der Provinz Limbrug.

Wir leben in enger ökumenischer Gemeinschaft mit Gemeinden der Vereinigten Protestantischen Kirche von Belgien (VPKB) und den katholischen Gemeinden in unserem Gebiet. Von der Pfarrerin/dem Pfarrer erwarten wir, dass sie/er diese Integrations-

bereitschaft teilt.

Wir arbeiten mit der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Brüssel und Südbelgien zusammen.

Ein renoviertes stilvolles Pfarrhaus mit Gemeinderäumen im Erdgeschoss wartet auf Sie. Einen deutschsprachigen Kindergarten und eine deutsche Grundschule bis zur 6. Klasse gibt es in Antwerpen, Schulbusse fahren zur Deutschen Schule nach Brüssel und zu den Europaschulen in Brüssel und Mol.

Ein Intensiv-Sprachkurs in Niederländisch wird - falls erforderlich - vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 210220, 30402 Hannover, Tel. (05 11) 27 96-1 27 oder 1 28, Fax (05 11) 27 96-7 25, E-mail: ruediger.lohse@ekd.de.

Bewerbungsfrist ist am 27. November 1999 (Eingang im Kirchenamt).

E. Weitere Hinweise

Nr. 5) Vortrag von Prof. Dr. Krötke, Berlin, „Theologische Gesichtspunkte zum Millenium 2000“

EK Greifswald, den 2.12.1999
D I/N 390 - 41/99

Nachstehend veröffentlichen wir einen Vortrag von Herrn Prof. Dr. Wolf Krötke, Berlin, unter dem Thema „Theologische Gesichtspunkte zum Millenium 2000“.

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf

Wolf Krötke
Theologische Gesichtspunkte zum Millenium 2000

I. Christus und die Zeit

Die Frage, in welcher Weise die christlichen Kirchen den Wechsel in das dritte Jahrtausend, das nach Jesus Christus gezählt wird, begehen sollen, ruft nach einem theologischen Urteil über die Bedeutung der ablaufenden Zeit. Dieses Urteil muss grundsätzlich zweierlei berücksichtigen.

Zum einen: Der christliche Glaube an Gott lebt von einem Ereignis her, in dem Gott alle irdische, ablaufende Zeit eschatologisch durchbrochen hat. Dieses Ereignis ist die Auferstehung Jesu Christi. Sie ist kein aus dem Ablauf der Zeiten sich ergebendes Ereignis. Man kann sie in keiner Weise hochrechnen und planen. Denn in dem letztgültigen Handeln des auferweckenden Gottes ist Gottes Ewigkeit, das heißt die Einheit und Fülle aller Zeiten Ereignis gewesen. Sie wird es immer aufs neue, wenn Menschen an den auferstandenen Jesus Christus glauben. Im Glauben an Jesus Christus haben Christen an diesem eschatologischen Geschehen teil, so dass ihr Sein und Leben nicht durch die ablaufende Zeit, sondern durch die Ewigkeit begründet wird. Der Glaube an Jesus Christus ist im Zeugnis des Neuen Testaments darum sofort und unmittelbar Hoffnung auf die eschatologische Zukunft Jesu Chri-

sti gewesen, die alle ablaufende Zeit fundamental relativiert. Christenmenschen sind nicht mehr in dieser Welt zu Hause. Sie wollen nicht hier „Hütten bauen“ (vgl. Mk 9, 5), sondern in Gottes Welt. Sie haben nicht hier ihre „bleibende Statt“, sondern in der Zukunft (vgl. Hbr. 13, 14). Die Hoffnung des Glaubens auf die eschatologische Vollendung führt darum zu einem Leben, das sich so vollzieht, als bräche morgen der „jüngste Tag“ an.

Es ist nicht recht, dass sich in der Christenheit durch das Pseudoproblem der sogenannten Parusieverzögerung das Bewusstsein breit gemacht hat, der Ablauf der Zeiten sei eigentlich das Normale, auf das wir uns vor allem einzustellen haben. Gottes Ewigkeit, in der 1000 Jahre wie ein Tag sind, der gestern vergangen ist und wie eine Nachtwache (vgl. Ps. 90, 4), ist in ihrem Mehrwert gegenüber aller Zeit jeder Zeit unendlich viel näher, als wir im Starren auf die ablaufende Zeit wahrnehmen können. Es ist das Zeichen eines nachlassenden Glaubens an Jesus Christus, dass wir die Freude auf den Glanz des Reiches Gottes und das ewige Leben immer bloß vor uns herschieben, aber nicht tatsächlich aus ihr leben, d.h. dass wir diese Welt-Zeit nicht loslassen können. Ohne dieses Loslassen, ohne dieses Heimatlos-Werden in der Welt verliert der Glaube Jesus Christus, den auferstandenen Herrn. Ohne dieses Loslassen machen wir Christus zu einem Weltfaktor.

So gesehen gibt es keinen Grund, uns an irgendein Datum der ablaufenden Zeit zu klammern und von daher zu hoffen, es werde uns und gar die nichtglaubende Welt zu Christus treiben. So gesehen ist auch das Jahr 2000 und also nun der Anbruch des 21. Jahrhunderts nicht irgendwie besonders geädelt oder hervorgehoben. Sofern es ein Datum der zählbaren Zeit ist, wird es wie alle ablaufende Zeit zur Vergangenheit werden.

Man muss kein Prophet sein, um vorherzusehen, dass die Veränderungen, die dieses Datum in der Welt und in der Kirche auslöst, minimal sein werden. Zur Mythologisierung dieser Zahl, an der zur Zeit ja gerade die säkulare Welt nach Kräften arbeitet, hat der christliche Glaube überhaupt keinen Anlass. Die Enttäuschung über das, was die Sünderinnen und Sünder in der Kirche und in der Welt völlig unbelehrt durch dieses Ereignis unverdrossen weiter tun werden, ist das einzig sicher vorauszusagende Ergebnis dieser Jahrtausendwende.

Zum anderen: Der eschatologischen Relativierung aller ablaufenden Zeit steht im Glauben an Jesus Christus nicht weniger gewichtig die neue Bedeutung der Zeit gegenüber, die sie dadurch gewonnen hat, dass Gott in Jesus Christus ein Mensch auf dieser Erde war. Die Auferstehung Jesu Christi streicht das in keinerlei Hinsicht durch. Sie erhebt vielmehr gerade das Dasein des irdischen Menschen Jesus in der Zeit und damit auch die Erwählung Israels zu bleibender Bedeutung für uns. Er ist der Mensch, in dem Gott in seinem eschatologisch-richterlichen Handeln mit der Welt nicht Schluss gemacht hat. Er hat mit ihr in Gnaden in der Geschichte einen neuen Anfang gemacht. Bei aller Relativierung der Zeit durch die Auferstehung Jesu Christi nimmt Gott uns Menschen in Jesus Christus nicht unsere Zeit des Lebens weg, sondern gibt sie uns neu als Gelegenheit, in den Grenzen der Zeit seinem Tun für uns zu entsprechen. Christen leben in diesem Sinne „zwischen den Zeiten“, zwischen den Zeiten der eschatologischen Erfüllung aller Zeit und dieser Weltzeit, die uns Jesus Christus neu schenkt. In der Spannung dieses „Zwischen“ zu leben, ist das Wesen des christlichen Glaubens. Diese Spannung als den Motor des Lebens auch der Kirche zu begreifen und gerade nicht in den Weltlauf hinein aufzulösen, darauf kommt es bei jedem Datum an, durch das unser Leben und die Geschichte zählbar wird.

Das bedeutet nun aber im Blick auf die Zeit: Durch Jesus Christus

wird uns einerseits der Blick dafür geöffnet, dass diese Zeit - trotz alles dessen, was wir in ihr anstellen - die Zeit der Schöpfung Gottes ist, also die bejahbare Zeit, in der wir unser Leben fristen dürfen und überhaupt da sein dürfen. Doch nicht nur das. Er fügt uns die Zeit sozusagen neu zusammen. Er macht sie uns zur einzigartigen Möglichkeit, ihrem Sinn gerecht zu werden. Der besteht darin, dass bezeugt werden soll, dass die Zeit zu einer Zeit der Gnade Gottes für alle Menschen geworden ist. Sie ist durch ihn zum Kairos geworden, von dem her sich alles, was auf Erden geschieht, bestimmen kann und soll.

Dieser Kairos wird jedoch nicht in dem Sinne von der ablaufenden Zeit dominiert, dass der Kalender vorgibt, wann und wo es an der Zeit ist, mit dem Sinn aller Zeit zu beginnen. Ist die Zeit für Jesus Christus, dann ist das jederzeit die dominierende Möglichkeit, die wahrgenommen werden muss. Man kann es auch so sagen: Der eschatologischen Fülle der Zeit entspricht das Werden der Zeit zum Kairos Jesu Christi. Die Möglichkeit, ihn zu verkündigen und ihm entsprechend zu leben gibt den Tagen, Monaten und Jahren ihre Struktur, nicht aber schreiben die Tage, Monate und Jahre vor, wann denn die Zeit für Christus da sei. Das Kirchenjahr ist in diesem Sinne eine Erinnerung des Glaubens an die neue Strukturierung der Zeit, während die Zählung der Zeit im allgemeinen nach Christus in der Gefahr ist, die Geschichte des Heils Gottes mit der Menschheit auf teils illusorische teils unangemessen triumphalistische Weise mit der Weltgeschichte zu verquicken.

Die Christenheit ist dementsprechend ja auch erst verhältnismäßig spät auf den Gedanken gekommen, aus dem Kairos ihres Daseins eine christliche Zeitrechnung, also einen weltlichen Messfaktor zu machen. Die christlichen Kirchen der verschiedenen Weltgegenden bedienten sich vielmehr noch lange der vor ihnen gebräuchlichen Zeitrechnungen. Selbst die konstantinische Wende setzte als solche nicht das Bedürfnis frei, die Weltzeit in die Ära nach Christus zu gliedern. Die Evidenz dieser Einteilung, die vor allem durch die Ostertafel des Dionysios von 525 befördert wurde, hat sich allgemein und allein gültig überhaupt erst im 10. Jahrhundert durchgesetzt. Man muss also vorsichtig sein, heute den Eindruck zu erwecken, das Dasein Christi falle damit zusammen, dass die Zeit nach ihm gezählt werde. Das ist vielmehr keinesfalls selbstverständlich, weil es sich um einen religiösen Zugriff auf die Weltzeit handelt, der letztlich nicht anders als politisch durchgesetzt werden musste. Die Zählung der Zeit post Christum natum ist zweifelsfrei ein höchst weltlich Ding. Den Kairos aber kann man nur im Glauben wahrnehmen und nur in der Hoffnung gestalten. Er zeitigt seine eigenen Zeiten, die nur per Zufall einmal mit einem als bedeutend empfundenen Abschnitt in der ablaufenden Zeit zusammenfallen. Deshalb besteht auch von hier aus gesehen kein guter Grund, von einer noch so bedeutenden Jahreszahl etwas zu erwarten, was der Geist Gottes ubi et quando visum est Deo schafft.

II. Das Jahr 2000 und das Zeugnis von Christus

Die vorgetragenen Erwägungen sprechen also dafür, das Datum 2000 in einem theologisch grundlegend belangvollen Sinne deutlich zu relativieren. Gemeint ist damit nicht, dass wir sowieso nicht in der Lage sind, heute für die nächsten 1000 Jahre irgend etwas Überschaubares ins Werk zu setzen und dass wir uns deshalb lieber mit der Jahrhundertfeier begnügen sollen. Vielmehr ist entscheidend, dass es keine besondere Verheißung Gottes für diesen Zeitraum gibt, die sich von der Verheißung, die aller Zeit gilt, grundlegend unterscheidet oder die mit dem Kairos der Herausforderung zu einem besonderen Aufbruch der Kirche zu verwechseln wäre. Die evangelische Kirche im Osten Deutschlands kommt z.B. gerade von einem besonderen geschichtlichen Kairos her, der

„Wende“, der ihr die Chance gegeben hätte, sich grundlegend neu auf ihre Aufgabe und Struktur in einer weithin entkirchlichten Gegend besinnen und eine neue Gestaltung ihres Daseins in Angriff zu nehmen. Diese Aufgabe wurde versäumt und kann nun auch nicht dadurch künstlich in Angriff genommen werden, indem wir das Jahr 2000 zu einem solchen Kairos erklären.

Relativieren bedeutet jedoch auch nicht ignorieren. Im Gegenteil, zu den menschlichen Möglichkeiten, mit dieser Jahrtausendwende etwas anzufangen, macht die Spannung, in der wir zwischen den Zeiten stehen, geradezu frei. Es gilt ja schon für unser individuelles Leben, dass die uns gewährte Zeit nicht unbegrenzt ist, dass sie vergeht, dass die Kairos ungenutzt verstreichen. Darum stellt es einen Akt menschlicher Weisheit dar, besondere Daten der ablaufenden Zeit auf diesen Kairos zu beziehen und sie so als *Gleichnis* dessen zu verstehen, wozu uns unsere Zeit geschenkt ist. Das gilt auch für das *corpus Christi*, sofern es in der Zeit existiert und dadurch ausgezeichnet ist, dass es einen großen Geschichtszusammenhang repräsentiert.

In diesem Zusammenhang kann ein besonderes Datum der ablaufenden Zeit und so auch das Jahr 2000 als ein solches Gleichnis verstanden werden, das in der Sicht des Glaubens anzeigt, wozu jeder Mensch, wozu die Menschheit ihre Lebenszeit hat, in der Gott in Jesus Christus Mensch wurde. Sofern die Zählung der Zeit von Christi Geburt an das in der Interpretation der Kirche zum Ausdruck bringt, weist sie in menschlicher Perspektive auf ein Ereignis von Zukunft hin, die wir nicht machen können und für die wir dennoch Verantwortung tragen. In diesem Sinne würden wir das Jahr 2000 als ein *Signal* dafür verstehen können, dass wir in der Erwartung Jesu Christi leben und darum das, was wir jederzeit tun sollen, nämlich Christus zu bezeugen, in einer gemeinsamen Anstrengung aller Kirchen besonders intensiv tun. Vier Dimensionen dieses Zeugnisses scheinen mir dabei besonders wichtig zu sein:

Erstens: Die Wendung *post Christum natum* bezieht die christliche Zeitrechnung ja besonders auf die Geburt Christi, wengleich ursprünglich die Inkarnation, also die Empfängnis Jesu in Maria durch den Heiligen Geist gemeint war. Was die Datengenauigkeit betrifft, ist dies Datierung ja ohnehin *cum grano salis* zu verstehen und sollte uns deshalb vielleicht ein Anlass sein, den Eindruck, es sei das Jahr 2000 für die Kirchen ein Anlass einer ausgedehnten Geburtsfeier Jesu Christi, fernzuhalten. Das Faktum der Geburt Jesu Christi sagt, dass Gott in diesem Menschen unter uns, in der sündigen Welt, da war und im Heiligen Geist immer aufs neue da ist. Das ist zweifellos ein Grund zur Freude und zur Dankbarkeit. Gott hat hier Großes an uns getan. Aber das sollte sich nicht dazu führen, dass diejenigen, die sich auf Christus beziehen, sich nun als eine „Religion der Herrlichkeit“ in unserer Welt darstellen (was im Osten Deutschlands ohnehin schwer fallen dürfte). Der Christus im Stall von Bethlehem ist der Gekreuzigte und Gottes Majestät ist hier in der Niedrigkeit Ereignis. Dass Gott so demütig ist und sein kann, lieber in seinem Sohne selbst an der sündigen Welt zu leiden, als mit Gewalt die Sünder wegzuräumen, das muss besonders heute *post Christum natum* bezeugt werden. Gottes Klarheit, wie Luther *doxa* in Lk. 2,9 übersetzt hat, leuchtet der Welt in der Weise verbender, gewaltloser Liebe. Der Herrschaftsakt über die Zeit, der das *post Christum natum* auch ist, droht das - wie gesagt - zu verdunkeln. Darum ist es die besondere Verkündigungsaufgabe der Kirchen, die göttliche Vorsicht mit uns, die Gott so viel - sagen wir einmal - Ansehen in der Welt kostet, groß zu machen, nicht aber den Namen Jesu Christi - wie weiland Konstantin auf seine Feldpaniere - weltlich triumphierend über das neue Jahrtausend zu schreiben. Das Verhalten der Christen

muss deutlich machen, dass sie zu Jesus Christus stehen, indem sie den „durchgehenden Zug nach unten“, in dem sich das neutestamentliche Gottesverständnis und die neutestamentliche Ethik nach K. Barth entsprechen, teilen und bereit sind, um der Menschen willen selber arm und verachtet in der Welt zu werden.

Zweitens: Zeiten, die Menschen im Hinblick auf den Kairos ihres Daseins setzen, bleiben in der Welt immer zweideutig. Sie rufen die Vergangenheit auf, in der die Kirche und die Christen das Geschenk der durch den Kairos bestimmten Zeit verraten und vertan haben. Es ist zwar richtig, dass die 2000jährige Vergangenheit der christlichen Kirche und der von ihr geprägten Welt eine Zeit der Ausbreitung des Christentums war. Ob es aber richtig ist, darin einen Anlass für ein „selbstbewusstes Auftreten“ der Kirche, die nun schon durch 2000 Jahre Bestand hat, zu sehen, muss man fragen. Denn diese Ausbreitung (also die Erhebung zur Staatsreligion im römischen Reich, die „Missionierung“ der Heiden und die Schaffung des „christlichen Abendlandes“) ist verbunden gewesen mit blutiger Gewalt und allen Formen menschlicher Sündhaftigkeit, die durch nichts zu entschuldigen sind. Dass ausgerechnet im „christlichen Abendland“, das seine Zeit nach Christus zählt, der Holocaust stattfand, schließt alles triumphalistische Reden über diese Vergangenheit endgültig aus. Hinzu kommen die ganze Verbohrtheit, Dummheit und Kurzsichtigkeit, die in allen sich gegenseitig ausschließenden Kirchen immer wieder herrschten. Hinzu kommen die Kirchen als Gegnerinnen der aufkommenden Wissenschaft in Europa, als Feindinnen der Menschenrechte usw. das alles ist im Geschichtsbewußtsein unserer Zeit lebendig. Aber auch abgesehen davon kann die „Buße“, die hier zu tun ist, nicht bloß in ein paar Nebensätzen erwähnt werden. Sie muss ganz besonders in einem Umwelt, in dem das Versagen der Kirche wesentlich am Entstehen von Atheismus und Gottesvergessenheit des größten Teils der Bevölkerung mitschuldig ist, so im Zentrum stehen, dass sie zum glaubwürdigen Zeugnis vom Angewiesensein aller auf Gottes Gnade wird.

Drittens: Die christlichen Kirchen können nicht daran vorbeigehen, dass sie praktisch die kulturelle Prägekraft unserer Geschichte und unserer Gesellschaft gewesen sind, ohne die unsere Welt im Grunde nicht zu verstehen ist. Sie können sich darum nicht aus der Verantwortung für diese Geschichte stellen und auch nicht die verselbständigten Folgen dieser Prägung einfach sich selbst überlassen. Die daraus erwachsenden Aufgaben sind sicher kein direktes Zeugnis Jesu Christi, nicht die Auferbauung der Gemeinde und das Wecken des Glaubens. Aber besonders im Osten Deutschlands, wo es nach dem Bankrott des Sozialismus zweifellos so etwas gibt, wie eine Entwurzelung der Lebenseinstellungen und eine immense gesellschaftliche Verunsicherung kommt den Kirchen doch die Aufgabe zu, mit den christlich-geschichtlichen Wurzeln unserer Zeit, der Kunst in allen Dimensionen, ja auch der Wissenschaft und der Menschenrechte vertraut zu machen. Wenn das alles verbunden bleibt mit den ersten beiden Gesichtspunkten, also einer Haltung der Nachfolge Jesu Christi in Niedrigkeit zugunsten anderer und einer glaubhaften Buße, dann darf aus Anlass des Millenniums von den Kirchen hier durchaus so etwas wie eine aufklärende Bildungsfunktion in der Öffentlichkeit und im lokalen Umkreis wahrgenommen werden.

Viertens: Zeiten, die Menschen im Hinblick auf den Kairos ihres Daseins setzen, dürfen auch Zeiten der Erwartung einer Zukunft sein, in der sie diesen Kairos besser wahrnehmen als bisher. In diesem Sinne kann das Jahr 2000 ein Anstoß für die christlichen Kirchen sein, ihren Auftrag intensiver und treuer wahrzunehmen, als das in der Vergangenheit geschah. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Zukunft das Feld der Möglichkeiten ist, die wir

niemals mit unseren Plänen einfangen können. Wir wissen z.B. nicht, ob und wie die vielen Menschen in unserer ostdeutschen Umgebung zum Glauben kommen werden. Wir wissen nicht, ob die Kirche die Kraft findet, sich im Sinne einer echt missionarischen Kirche zu reformieren. Es kann sein, dass alle unsere „guten Vorsätze“, die wir aus Anlass des „Millenniums“ vielleicht fassen, schon bald versandet sind. Die für die Glaubwürdigkeit der Kirche schlechthin schädliche Kirchenspaltung wird z.B. nach menschlichem Ermessen in irgendeiner absehbaren Zeit nicht überwunden werden, so dass die Aufgabe der Einigung der Kirchen, an die mit Recht aus Anlass der Jahrtausendwende erinnert wird, schon jetzt ständig von den Schatten der Vergangenheit eingeholt wird. Es wird also auch von daher geziemend sein, dass wir von dem, was wir uns im Jahre 2000 für die Zukunft der Kirche vornehmen und wofür wir im Hinblick auf die zum Himmel schreienden Probleme in Gottes Schöpfung eintreten wollen, demütig und bescheiden reden und uns in der Welt auch so darstellen. Es ist wichtig, das die Kirche der Welt, wie wir sie im Osten Deutschlands erleben, schuldig ist, aus diesem Anlass in großer Wahrhaftigkeit beggnet, die ihrer tatsächlichen Stellung in der Gesellschaft entspricht.

Zu dem, was im einzelnen getan werden kann, will ich hier nichts sagen. Nüchtern betrachtet ist die Zeit für die evangelischen Kirchen wohl viel zu kurz und das Bewußtsein vom Gleichnischarakter des Jahres 2000 in den Gemeinden viel zu wenig ausgebildet, als dass es ratsam wäre, Feiern und Veranstaltungen im Überspringen der faktischen Situation ins Auge zu fassen. Wenn hier nicht Augenmaß herrscht, besteht die Gefahr, dass in der Summe das Gegenteil von dem erreicht wird, was angestrebt wird, nämlich dass wir uns nach außen als eine anmaßende Kirche darstellen, die alsbald an dieser Anmaßung resigniert. Wenn es gelingt, dieses Augenmaß zu bewahren, dann könnte das Jahr 2000 ein Jahr des ebenso wahrhaftigen wie konzentrierten Zeugnisses von Gottes Bejahung aller Menschen werden.

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Nr. 6) Liste der EKD zum Auslandsdienst im Jahre 2000
(Änderungen vorbehalten)

DÄNEMARK

Allinge/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Blaavand/Vestjütland	Juli und August
Ebeltoft/Ostjütland	Juli und August
Hals/Nordjütland	Juli und August
Henne Strand/Vestjütland	Juli und August
Lokken und Hune-Blokkhus/ Nordjütland	Juli und August
Marielyst/Falster	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Nordby/Fano	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli und August
Kongsmark/Romo	Juli und August

FRANKREICH

Anduze/Cevennen	Juli und August
Arcachon/Mimizan	Juli und August
Argeles/Collioure	Juli und August
Insel Oleron	Juli und August
La Grande Motte/Carmague	Juli und August

Le Cap d'Agde/Languedoc
Port Grimaud/Cote d'Azur

Juli und August
Juli und August

GRIECHENLAND

Insel Kos Mai bis September

ITALIEN

Bardolino und Campingplatz Lazise	Juni bis September
Bibione Pineda und Lido del Sole	Juni bis September
Brixen	Ostern, Juli bis September
Bruneck/Pustertal	Juli bis September
Capri	Mai, Juni, September
Cavallino/Adria,	Mitte Mai bis
Union Campingplatz	Mitte September
Malcesine/Gardasee	Juli bis September
Manerba/Gardasee	Juli bis September
Naturns und Schlanders/Südtirol	Ostern, Juli bis September
Sexten/Südtirol	Weihnachten, Juli bis September
St. Ulrich/Grödnertal	Juli bis September
Sulden/Südtirol	Ostern, Mitte Juli bis Mitte September

LITAUEN

Nidden Mitte Juni bis
Mitte September

NIEDERLANDE

Insel Ameland/Friesland	Juli und August
Cadzand/Zeland	Ostern, Juli und August
Callantsoog und Den Helder	
nördl. Alkmaar (Julianadorp)	Juli und August
Domburg und Oostkappelle/ Walchern	Ostern, Juli und August
Renesse	Juli und August
Insel Schiermonnikoog/Friesland	Juli und August
Insel Texel/Nordholland	Juli und August
Insel Vlieland/Friesland	Juli und August
Zoutelande/Walchern	Juli und August
Groot	Juli und August

ÖSTERREICH

(alle nicht gekennzeichneten Orte gehören in Kategorie A)

Burgenland

B Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl. a. See und Gols	Juli und August

Kärnten

Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	23.12.1999 bis 9.1.2000 und Juli und August
Egg bei Villach	Juli und August
B Feld a. See/Afritz	Juli und August
B Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
B Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
Kötschach-Mauthen und Treßdorf	Juli und August
Krumpendorf und Pörschach	Juli und August
Maria Wörth	17.6. bis 5.9.2000
Klopein	Juli und August

B	Millstatt	Juli und August
B	Obervellach	Juli und August
B	Ossiach und Tschöran	Juli und August
B	Techendorf	Juni bis September
B	Velden und Moosburg	Juli und August
	Weißbriach	Juli oder August

Niederösterreich

B	Baden bei Wien	Juli und August
B	Mitterbach a. Erlaufsee	Juli oder August

Oberösterreich

	Attersee und Weyregg	Juli und August
B	Bad Hall und Kremsmünster	Juli oder August
B	Gmunden	Juli und August
	Mondsee und Unterach	Juli und August
B	Scharnstein	Juli
	St. Wolfgang	Mitte Juni bis Mitte September

Osttirol

B	Lienz und Umgebung	Juli bis September
---	--------------------	--------------------

Tirol

	Ehrwald/Reutte	August
	Fulpmes und Neustift	Mitte Juli bis Mitte September
	Imst und Ötz	Juli und August
	Jenbach und Umgebung	August
	Kitzbühel	Mitte Febr. b. Mitte März und Mitte Juni b. Mitte Sep.
B	Kufstein	Juli und August
	Landeck und St. Anton	Juli oder August
	Mayrhofen und Fügen	Juli und August
	Pertisau und Achenkirch	Weihnachten, Juli und August
	Serfaus	Februar oder März
	Seefeld	Januar bis März
	Seefeld und Telfs	Mitte Juni bis Mitte September
	Sölden und Huben/Ötztal	August
B	Wildchönau und Wörgl	Juli und August

Salzburg

B	Bad Gastein	Weihnachten/Neujahr und Mai bis September
	Salzburg und Umgebung	Juli und August
	Bad Hofgastein	Juli und August
B	Golling und Hallein	August
	Lofer	Juli und August
B	Mittersill	1.7. bis 4.9.2000
	Seekirchen/Flachgau	Juli und August
	Wagrein und Werfenweng	Juli oder August
	Zell a. See	Juli und August

Steiermark

	Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
B	Bad Radkersburg	Juli und August
	Ramsau	Juli und August

Voralberg

	Bludenz	Juli und August
	Bregenz	Juli und August
	Feldkirch	Juli und August
	Schruns	Juli und August

PÖLEN

	Gizycko/Masuren	Mai bis August
	Karpacz/Wang Riesengebirge	Mai bis September

UNGARN

	Siofok-Balatonszarso	Juli und August
	Heviz-Balatonfüred (nur Juli und August)	Mitte Juni bis Mitte September

ZYPERN

	Ayia Napa	Mai, Juni, September, Oktober
--	-----------	----------------------------------

LANGZEITURLAUBERSEELSORGE

	Arco/Gardasee	April bis Oktober
	Algarve	April bis Oktober
	Mallorca	1.9.2000 bis 30.6.2001
	Gran Canaria-Nord	1.9.2000 bis 30.6.2001
	Rhodos	1.9.2000 bis 30.6.2001
	Teneriffa-Nord	1.9.2000 bis 30.6.2001
	Bilbao (Gemeindedienst)	1.9.2000 bis 30.6.2001

Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlauberseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem 1-tägigen Gespräch nach Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 13. März bis 17. März 2000 statt.

B E W E R B U N G

um einen Dienst als Urlauberpfarrer/in/Urlauberpfarrer im Ausland

.....
 (Name, Vorname) (Geb.-Datum) (Postleitzahl, Ort) (Datum)

.....
 (Amtsbezeichnung) (Straße, Haus-Nr.)

Emeritus: ja/nein
 Wenn ja, seit wann? (Telefon, auch Vorwahl)

An (Name und Anschrift der Kirchenleitung)

.....
 durch Superintendent/Dekan:

Ich bewerbe mich um einen Auftrag als Urlauberpfarrer/in in:

.....
 (Land) (Ort) (Zeit)

ersatzweise:

Begründung für den gewünschten Einsatzort (z.B. bestehende Partnerschaft, Verbindung zu vorhandenen örtlichen kirchlichen Einrichtungen, aus persönlichen Gründen etc.):

Für den Urlauberseelsorgedienst steht mir ein Pkw zur Verfügung?

ja/nein

Ich reise allein

mit Ehefrau/Ehemann

mit Kindern (..... Mädchen, Alter

(..... Junge(n), Alter

Ich war bereits Urlauberpfarrer/in in (Ort, Jahr):

Ich habe an dem gewünschten Einsatzort bereits ein Quartier gemietet

Ich stehe bereits in Verhandlung wegen eines Quartiers

Ich bin unabhängig, da ich mit eigenem Wohnwagen reise

Ich habe noch kein Quarter in Aussicht

Für die Überweisung der Beihilfe des Kirchenamtes der EKD in Hannover nenne ich folgendes Konto:

Kto.-Nr.:

BLZ: Bankinstitut:

.....
(Unterschrift)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Name und Anschrift der Gliedkirche)

urschriftlich weitergeleitet:

**An das
Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
- Kirchliches Außenamt -
Postfach 21 02 20**

30402 Hannover 21

mit folgendem Vermerk:

.....
.....
.....

.....
(Unterschrift)

Nr. 7) Material zur Jahreslosung 2000 - Angebot des sächs. Kundendienstes

Angebot: Material zur Jahreslosung 2000

Der Kundendienst der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens bietet an:

Material zur Jahreslosung 2000 - Dias und Texte

12 Faarbdias in Folientasche;

Textheft: Theologisch-exegetische Anmerkungen,
Bildbetrachtungen, Kanon,
begleitende Texte zur Ergänzung, Bildkarte

Verfasser: Pfarrer Harald Wachsmuth, Dresden

Preis: 19,50 DM

Bildkarten der Jahreslosung (DIN A6)

Staffelpreise: ab 10 Stück je 0,60 DM

ab 50 Stück je 0,50 DM

ab 100 Stück je 0,40 M

Poster

DIN A 4 3,00 DM ab 10 Stück 2,00 DM

DIN A 3 5,00 DM ab 10 Stück 4,00 DM

Sämtliche Preise zuzüglich Porto

Bestellungen werden erbeten an:

Kundendienst-Bildtelle

Haus der Kirche, Hauptstraße 23, 01097 Dresden

Telefon (03 51) 8 12 43 72

Telefax (03 51) 8 12 43 74

